



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Tätigkeitsbericht 2021

Geldspielaufsicht AVW

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzlicher Rahmen	5
1.1 Zweck des GSG.....	5
1.2 Zuständigkeiten	5
1.3 Aufgabenbereich AVW.....	5
2. Organisation und Personal	6
3. Spielbanken.....	6
3.1 Marktentwicklung.....	6
3.2 Gesuche und Bewilligungen.....	7
3.3 Aufsichtstätigkeit	7
3.4 Meldungen und Gesuche.....	9
3.5 BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe.....	10
3.6 Spielerschutz und Spielsperren.....	11
4. Online-Geldspiele	11
4.1 Moratorium.....	11
5. Lotterien	12
5.1 Swisslos.....	12
5.2 Lotterien	12
5.3 Tombola.....	12
6. Wetten.....	13
7. Geschicklichkeits-Geldspiele	13
8. Anfragen	13
9. Landtag.....	13
10. Illegales Geldspiel.....	14
11. Geldspielregister	14
12. Fachbeirat für Geldspiele	14
13. Behördliche Zusammenarbeit.....	15
13.1 GREF	15
13.2 IAGR.....	15
13.3 Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden	15
14. Öffentlichkeitsarbeit.....	15
15. Anhang	16

Abkürzungsverzeichnis

AVW	Amt für Volkswirtschaft
BestWin	BestWin AG, Schaan
BJ	Bundesamt für Justiz, Bern
BSE	Bruttospielertrag
Casino Admiral	Casino Admiral Aktiengesellschaft, Ruggell
Casinos Austria	Casinos Austria (Liechtenstein) AG, Schaanwald
Club Admiral	Club Admiral Aktiengesellschaft, Triesen
FIU	Financial Intelligence Unit, Vaduz
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitstellen)
Grand Casino	Grand Casino LI AG, Gamprin-Bendern
GRAF	Gaming Regulators European Forum
GSG	Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010, LR-Nr. 935.51
LIE2	LIE2 AG, Balzers
LV	LV Investments AG, Eschen
LP	Landespolizei, Vaduz
MCL	MCL-Resorts AG, Schaan
SPBV	Spielbankenverordnung vom 21. Dezember 2010, LR-NR. 935.511.1
STA	Staatsanwaltschaft

Rundungen

Beträge werden auf den ganzen Franken, Prozente auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Aufgrund dieser Rundungen können die Totale geringe Differenzen aufweisen.

Bildnachweise

Titelseite: Shutterstock

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Meldungen und Gesuche	9
Abb. 2: BSE und Geldspielabgabe.....	10
Abb. 3: Abgabesatz.....	10
Abb. 4: Aufsichtsabgabe	10
Abb. 5: Spielsperren	11
Abb. 6: Reingewinnanteil Swisslos.....	12
Abb. 7: Tombolameldungen	12
Abb. 8: Anfragen.....	13

1. Gesetzlicher Rahmen

1.1 Zweck des GSG

Vorrangiger Zweck des GSG ist es, einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie andere Kriminalität zu verhindern und den sozi-

alschädlichen Auswirkungen des Geldspiels vorzubeugen.¹

In diesem Rahmen soll das GSG zudem dem Staat Einnahmen verschaffen.²

1.2 Zuständigkeiten

Die Aufsicht und der Vollzug des GSG obliegen der Regierung und dem AVW, für die Aufsicht betreffend die Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz ist die FMA zuständig³. Die Regierung erlässt per Verordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Im AVW

ist die Abteilung Geldspielaufsicht mit den Aufsichts- und Vollzugsaufgaben betraut.

Den externen Revisionsstellen der Anbieter obliegt u.a. auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.

1.3 Aufgabenbereich AVW

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Zwecke obliegt den Spielbanken. Das AVW überprüft im Rahmen der Bewilligungserteilung und seiner laufenden Aufsichtstätigkeit, ob die Spielbanken über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei Ebenen: Die Geldspielaufsicht im AVW verarbeitet einerseits die zahlreichen Informationen, Meldungen und Gesuche, die ihr von den Spielbanken, gestützt auf die rechtlichen Vorgaben, übermittelt werden. Andererseits nimmt sie Inspektionen vor Ort vor, bei welchen sie die Tauglichkeit der genannten Kontroll- und Überwachungssysteme überprüft.

Die Aufsichtstätigkeit des AVW fusst auf einem risikobasierten Ansatz und zielt demnach primär darauf ab, dass die Spielbanken

- den Bruttospielertrag korrekt berechnen;
- die Spielbankenabgabe korrekt abliefern;
- ihre Reporting-Pflichten korrekt erfüllen;
- das Sozialkonzept wirksam und frei von Reputationsdefiziten umsetzen;
- ein effizientes Risikomanagement mit entsprechenden Kontrollsystemen unterhalten;
- genügend Eigenmittel halten;
- ihre interne Organisation angemessen ausgestalten.

Zur Beherrschung der Risiken durch die Spielbank sind folgende Elemente von besonderer Bedeutung, welche bei den Prüfungen berücksichtigt werden:

- Interne Kontrollsysteme IKS (v.a. Prozesse Finanz- und Rechnungswesen);
- Business Continuity Management, Datensicherheit bei Störung des IT-Systems;
- Kundenschutz: Sicherheit und Transparenz des Spielangebots, Gewährleistung der Auszahlung von Jackpotgewinnen;

1 Art. 2 Abs. 1 GSG.

2 Art. 2 Abs. 2 GSG.

3 Art. 76 f. GSG.

- unabhängige Einschätzung der Risikolage der Spielbank durch die Revisionsstelle;
- Abhängigkeiten / Outsourcing.

2. Organisation und Personal

Per 31. Dezember 2021 waren fünf Mitarbeitende in der Abteilung Geldspielaufsicht tätig. Eine

Stelle konnte auf Anfang 2022 besetzt werden, zwei weitere Stellen wurden für 2022 genehmigt.

3. Spielbanken

3.1 Marktentwicklung

Aufgrund der COVID-19-Situation konnten die Spielbanken ihren Spielbetrieb erst am 26. April 2021 wieder aufnehmen. Die Wiedereröffnung wurde durch Kontrollen des AVW begleitet (siehe 3.3).

Durch den sukzessiven Ausbau des Angebots an Pokerturnieren durch das Grand Casino erhöhte sich das regional grosse und differenzierte Geldspielangebot weiter.

Die Strategie der Casino Admiral und Casinos Austria, mit der Eröffnung von kleineren Betrieben den regionalen Markt zu besetzen und weitere Konkurrenten von einem Markteintritt abzuhalten, ging nicht auf. Es ist zudem festzustellen, dass die Spielerinnen und Spieler offenbar grosse und mittlere Betriebe bevorzugen, denn beide kleineren Betriebe konnten die budgetierten Umsatzzahlen nicht erreichen.

Mit dem Erwerb von 27 % des Aktienanteils des Grand Casinos durch die Muttergesellschaft der beiden Admiralbetriebe, der Gryphon Invest AG,

erfolgte ein erster Schritt zur Marktkonzentration.

Die Regierung beschloss am 6. Juli 2021, die Eintrittshürden und die Anforderungen für Spielbanken in Liechtenstein zu erhöhen. Der in der SPBV vorgesehene Progressionssatz für die Geldspielabgabe wurde von 2.75 % auf 5.5 % angehoben und das Verhältnis zwischen Tischspiel und Spielautomaten von 1:20 auf neu 1:15 festgelegt. Die Bereiche der Security und Surveillance mussten organisatorisch und personell getrennt werden. Die Frist für die Sozialkonzeptgrundausbildung wurde von sechs auf drei Monate verkürzt. Die Regierung reagierte damit auf die hohe Anzahl von Spielbanken in Liechtenstein. Die neuen Anforderungen traten nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Januar 2022 in Kraft.

3.2 Gesuche und Bewilligungen

Im Berichtsjahr wurden zwei Gesuche auf Erteilung einer Spielbankenbewilligung eingereicht; im Juli 2021 das der LV, im September 2021 jenes BestWin.

Das Prüfverfahren des 2019 eingereichten Gesuchs der MCL war auch Ende dieses Berichtsjahrs noch nicht abgeschlossen.

Im Berichtsjahr war festzustellen, dass Gesuchsteller ihr Augenmerk auf die rasche Fertigstellung ihrer Betriebsstätte anstatt auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben legten, wohl um die Erteilung der Spielbankenbewilligung zu beschleunigen. Dies gelang nicht. Die Gesuchsprüfungen waren geprägt von zahlreichen Nachbesserungsaufforderungen, insbesondere in den Bereichen Mittelherkunft und Nachweis des guten Rufs. Ein Gesuchsteller musste zur Neueinreichung mehrerer Gesuchselemente aufgefordert werden, da

das AVW diese als nicht prüfbar beurteilte.

Die Fertigstellung der Spielbetriebe ohne Erteilung der Spielbankenbewilligung führte im Berichtsjahr zu zahlreichen Medienanfragen. Das AVW gibt grundsätzlich keine Informationen zum Stand der Gesuchsprüfungen bekannt. Die Dauer der Gesuchsprüfung hängt in erster Linie von der Qualität der Gesuchsunterlagen ab. Kann diese Qualität zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht wie gefordert nachgewiesen werden, entscheidet der Gesuchsteller massgebend durch Umfang und Qualität der nachgeforderten Unterlagen über die Dauer der Gesuchsprüfung.

Wird eine Spielbankenbewilligung erteilt, ist diese gleichentags im öffentlich zugänglichen Geldspielregister abrufbar.

Das AVW erteilte im Berichtsjahr keine Spielbankenbewilligung.

3.3 Aufsichtstätigkeit

AVW und FMA pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch; die Inspektionen werden jährlich terminlich abgestimmt und teilweise gemeinsam durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit der FMA funktionierte auch in diesem Berichtsjahr sehr gut.

Die Aufsichtstätigkeit des AVW erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz. Die für jede Spielbank erstellte und vom AVW jährlich aktualisierte Risikomatrix bildet die Grundlage für die Inspektionsplanung, wobei die Überprüfung der Prozesse zur Umsetzung der Sozialkonzepte ein Fixpunkt bleibt.

Vor der Wiedereröffnung von Ende April 2021 mussten die Spielbanken Eigenmittel- und Liquiditätsnachweise erbringen.

Die Spielbanken nahmen im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Anpassungen an ihren QMS-Prozessen vor, die vom AVW geprüft wurden und teilweise einer Genehmigung bedurften.

Melden Familienmitglieder, Verwandte oder Beratungsstellen, dass ein Spieler oder eine Spie-

lerin suchtfährdet ist, muss die Spielbank ihn bzw. sie umgehend sperren. In einem Fall gab der namentlich nicht genannte Absender vor, Mitarbeiter eines Zürcher Betriebsamtes zu sein und bat um Sperrung einer Person, welche Betreibungen habe. Die E-Mailadresse konnte einem Zürcher Sekundarlehrer zugeordnet werden. Das AVW informierte das zuständige Betriebsamt und reichte bei der STA Anzeige wegen des Verdachts der Amtsanmassung ein. Mit Zunahme der Spielsperren steigt erfahrungsgemäss die Zahl der Zutrittsversuche unter Verwendung von Ausweisen nicht gesperrter Personen. Im Berichtsjahr wurden ein Dutzend versuchte und erfolgreiche unerlaubte Zutritte gemeldet. Die Prüfung der Zutrittsprozesse ergab in einigen Fällen Fehler, die mehrheitlich auf Unachtsamkeit oder Prozessmängel zurückzuführen waren. Eine Spielbank hatte Mitgliedern des Verwaltungsrats und deren Begleitung ohne Identitätsprüfung Zutritt zum Spielbetrieb gewährt.

Eine Spielbank musste dem AVW den kurzfristigen Ausfall der Speicherung der Videoüberwachung melden.

Das AVW brachte obgenannte Fehler und Mängel der Regierung zur Anzeige. Die Regierung sprach in zehn Fällen Bussen von insgesamt CHF 104'000 aus.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Vorschläge zur Auslagerung von Aufgaben ans AVW herangetragen. Motivation für die Auslagerung waren stets mögliche Kosteneinsparungen. Das AVW hat diese Vorschläge konsequent abgelehnt, da die Übertragung von Aufgaben im Kernbereich des Spielbetriebs nach geltendem Recht nicht zulässig ist. Die heutige Regelung, wonach die Spielbank alle spielrelevanten Aufgaben grundsätzlich selbst wahrzunehmen hat, wurde bewusst erlassen und dient nicht zuletzt der Gewährleistung einer wirksamen behördlichen Aufsicht. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Sie liegen bei der Spielbank bzw. ihrer Geschäftsführung, deren Unabhängigkeit nach aussen nicht beeinträchtigt sein darf. Im Falle einer Auslagerung würden sich in diesem Zusammenhang Fragen betreffend die Unabhängigkeit der Kontrollstelle gegenüber den Spielbanken, die Verschiebung von Verantwortlichkeiten und die Ausübung von Weisungs- und Sanktionsrechten stellen, wenngleich eine Auslagerung zu Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen führen könnte.

In einer Medienanfrage wurde ein Verdacht der Geldwäscherei aufgeworfen. Weder AVW noch FMA oder FIU war dazu etwas bekannt.

Die zunehmende Konkurrenz und der ausgetrocknete Arbeitsmarkt stellte auch in diesem

Berichtsjahr die Spielbanken bei der Personalrekrutierung vor grosse Herausforderungen. Das AVW prüfte laufend die Personalbestände, um sicherzustellen, dass die regulatorischen Vorgaben ständig eingehalten werden.

Spielbanken sind verpflichtet, die Veränderungen im Spielangebot (siehe 3.4) in regelmässigen Abständen durch eine Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen, um einen sicheren, ordnungsgemässen und transparenten Spielbetrieb nach Art. 2 GSG zu gewährleisten. Für die Beurteilung der Einstufung des Spielangebots zieht das AVW jeweils eine Zertifizierungsstelle bei.

Die Prüfung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen wird nicht allein durch die Regierung und das AVW vorgenommen; vielmehr überträgt das Gesetz den externen Revisionsstellen der Spielbanken die Funktion eines Hilfsorgans der Aufsichtsbehörden. Ihnen obliegt insbesondere die Prüfung der Geschäftstätigkeit, die Organisation sowie die Prüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, was auch die finanzielle Ausstattung betrifft.⁴

AVW und FMA legten die Aufsichtsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2021 fest und stellten diese den Revisionsstellen die Erstellung des Aufsichtsrechtlichen Berichts zu. Die Umsetzung der von den Revisionsstellen festgestellten Mängel und vorgebrachten Empfehlungen werden kontrolliert.

3.4 Meldungen und Gesuche

4 BuA Nr. 3/2010, S. 106.

Die Spielbanken müssen dem AVW alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen melden.⁵

Das AVW prüfte und genehmigte mehrere Wechsel im Verwaltungsrat und der Geschäftsführung. Die Gesuche umfassten Reorganisationen, Erweiterungen der Öffnungszeiten, Umbauten im Spielbetrieb, Softwareupdates, Änderungen des Spielangebots und der Kameraüberwachung, Vertragsänderungen sowie die Abgabe von Gra-tisspieleinsätzen.

Das AVW hatte im Berichtsjahr insgesamt 130 Meldungen und Gesuche (Vorjahr 137) zu prüfen.

Die Spielbanken haben für die Behandlung ihrer Meldungen und Gesuche eine Gebühr zu entrichten. Im Berichtsjahr wurden Gebühren in der Höhe von CHF 41'930 (Vorjahr CHF 34'528) erhoben.

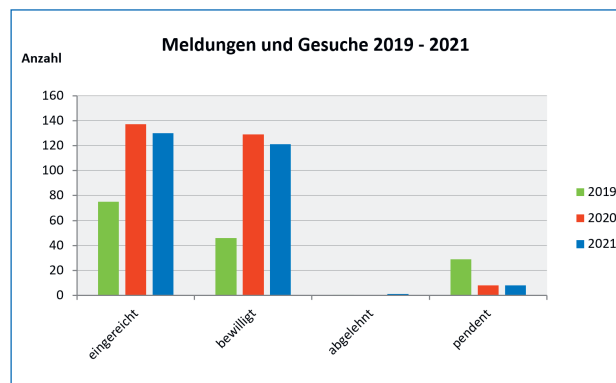


Abb. 1: Meldungen und Gesuche

⁵ Art. 16 GSG.

3.5 BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe

Im Berichtsjahr erzielten die Spielbanken während 250 Betriebstagen einen BSE von knapp CHF 82 Mio. Das AVW erhob eine Geldspielabgabe von rund CHF 28 Mio.

Spielbank	BSE 2021 [CHF]	BSE 2020 [CHF]	BSE Δ in %	Geldspielabgabe 2021 [CHF]	Geldspielabgabe 2020 [CHF]	Geldspielabgabe Δ in %
Casino Admiral	29'764'183	34'425'755	- 13.54 %	10'870'673	12'735'302	- 14.64 %
Casino Austria	11'069'578	13'789'579	- 19.73 %	3'392'831	4'480'832	- 24.28 %
Club Admiral	6'280'408	6'634'397	- 5.34 %	1'557'839	1'678'195	- 7.17 %
Grand Casino	32'443'101	22'091'243	+ 46.86 %	11'942'240	7'801'497	+ 53.08 %
LIE2	2'398'547	950'794	+ 152.27 %	469'166	197'493	+ 137.56 %
Total	81'955'818	77'891'767	+ 5.22 %	28'232'750	26'893'318	+ 4.98 %

Abb. 2: BSE und Geldspielabgabe

Mit Ausnahme des Grand Casinos wiesen die Spielbanken im Vergleich zum Vorjahr einen leicht tieferen Abgabesatz auf. Die Spielbanken haben auf Basis des erwirtschafteten BSE

eine Aufsichtsabgabe zu leisten. Im Berichtsjahr erhob das AVW Aufsichtsabgaben von knapp CHF 1 Mio.

Spielbank	Abgabesatz 2021 [%]	Abgabesatz 2020 [%]	Abgabesatz Δ in %
Casino Admiral	36.52 %	36.99 %	- 0.47 %
Casino Austria	30.65 %	32.49 %	- 1.84 %
Club Admiral	24.80 %	25.30 %	- 0.50 %
Grand Casino	36.81 %	35.31 %	+ 1.50 %
LIE2	19.56 %	20.77 %	- 1.21 %

Abb. 3: Abgabesatz

Spielbank	Aufsichtsabgabe 2021 [CHF]	Aufsichtsabgabe 2020 [CHF]
Casino Admiral	300'000	300'000
Casino Austria	221'392	275'792
Club Admiral	125'608	132'688
Grand Casino	300'000	300'000
LIE2	50'000	19'197
Total	997'000	1'027'677

Abb. 4: Aufsichtsabgabe

3.6 Spielerschutz und Spielsperren

Das GSG verpflichtet die Spielbanken zum Unterhalt eines wirksamen Sozialkonzepts, um den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorzubeugen oder diese zu beheben. Die Spielbanken sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen.

Das AVW kontrolliert, teils unter Beizug eines Fachexperten, die Einhaltung der sozialkonzeptrelevanten Prozesse, die Nachweise für die Aus- und Weiterbildungen und prüft die Früherkennungs- und Sperrdossiers auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des Sozialkonzepts.

Im November 2021 übermittelte das BJ dem AVW ein Normkonzept zum Abkommen zwi-

schen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über den Austausch von Personendaten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich. Auf dieser Basis wurden sodann die Verhandlungen geführt.

Per 31. Dezember 2021 waren nach Angaben der Spielbanken insgesamt 2'797 (Vorjahr 2'366) Personen gesperrt.

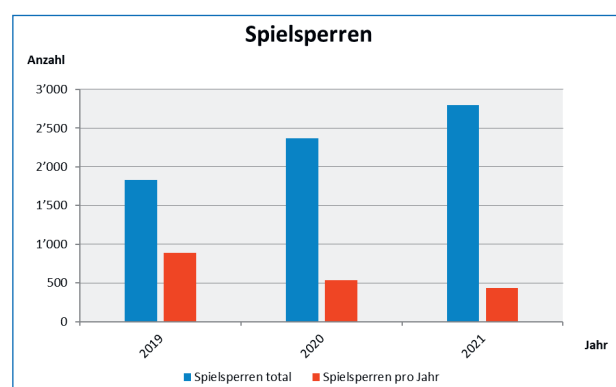


Abb. 5: Spielsperren

4. Online-Geldspiele

4.1 Moratorium

Die Regierung hatte in ihrer Sitzung vom 19. November 2019 beschlossen, die Behandlung von Anträgen betreffend Konzessionen von Online-Geldspielen bis Ende 2023 auszusetzen. Vor dem Hintergrund der dynamischen Marktentwicklung

des terrestrischen Geldspiels in Liechtenstein sollen weiter Erfahrungen gesammelt werden. Zudem soll die Zeit genutzt werden, die Entwicklungen im Online-Geldspielbereich in den Nachbarländern, v.a. in der Schweiz, zu beobachten.

5. Lotterien

5.1 Swisslos

Swisslos bietet ihre Spiele auch in Liechtenstein an und Liechtenstein erhält im Gegenzug den gleichen Reingewinnanteil wie die beteiligten schweizerischen Kantone.

2/3 des jährlichen Gewinnanteils werden per Finanzgesetz der Kulturstiftung zugeteilt, 1/3 der ordentlichen Rechnung.

Für das Betriebsjahr 2021 zahlte Swisslos Liechtenstein einen Gewinnanteil von CHF 2'622'221 aus, dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer deutlichen Steigerung um CHF 347'863 (+ 15.29 %).

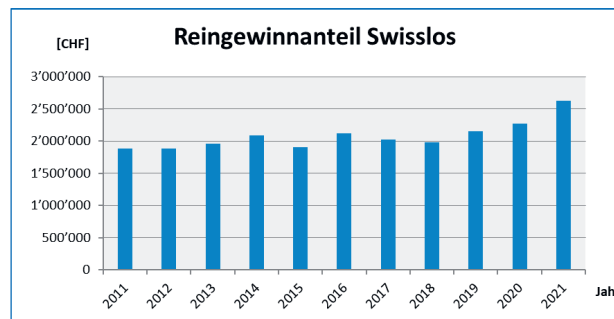


Abb. 6: Reingewinnanteil Swisslos

5.2 Lotterien

Das GSG sieht zwei Kategorien von Veranstaltern von Lotterien vor: Grossveranstalter, die Einsätze von CHF 100'000 und mehr pro Jahr generieren und Kleinveranstalter.

Für Grossveranstalter sieht das GSG ein duales Bewilligungssystem vor, indem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des AVW. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

Für Kleinveranstalter erteilt das AVW eine kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung. Kleinveranstalter, die Einsätze von weniger als CHF 25'000 pro Jahr generieren, die die Reingewinne für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden und einen erheblichen Teil der Gewinne unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten, unterstehen lediglich einer Meldepflicht. Die kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Im Berichtsjahr wurde keine Bewilligung erteilt.

5.3 Tombola

Für die Vereinstombolas gelten besondere erleichterte Anforderungen, sie unterliegen lediglich einer Meldepflicht. Im Berichtsjahr wurde eine Tombola gemeldet.

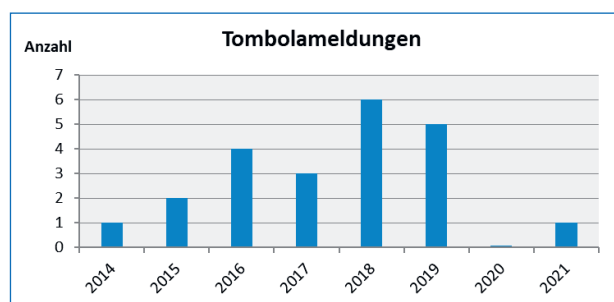


Abb. 7: Tombolameldungen

6. Wetten

Für die gewerbsmässige und öffentliche Durchführung von Wetten sieht das Geldspielgesetz ein duales Bewilligungssystem vor, in dem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

Im Berichtsjahr wurde um keine Veranstalterbewilligung angesucht.

7. Geschicklichkeits-Geldspiele

Die Veranstaltungen gewerbsmässiger oder öffentlicher Geschicklichkeits-Geldspiele müssen dem AVW vorgängig gemeldet werden.

Im Berichtsjahr wurde dem AVW kein Geschicklichkeits-Geldspiel gemeldet.

8. Anfragen

Das AVW ist zuständig für die Behandlung aller Anfragen zum Geldspiel. Die Anfragen betrafen mehrheitlich Sportwetten und Konzessionen für Online-Geldspiele.

Die Zahl der Anfragen nahm im Berichtsjahr wurden insgesamt 32 Anfragen beantwortet.

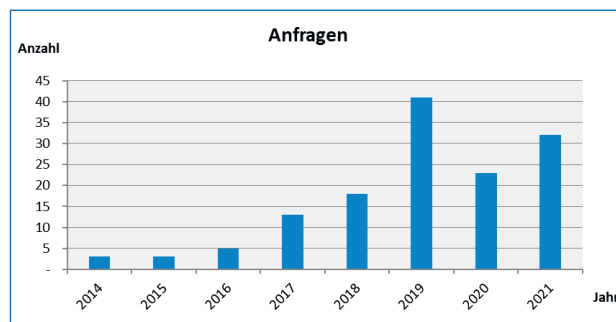


Abb. 8: Anfragen

9. Landtag

Im Berichtsjahr stellten Abgeordnete zwei Kleine Anfragen zu den Corona-Wirtschaftshilfen und den Datenaustausch gesperrter Spieler mit der Schweiz.

Auf eine Gesetzesinitiative zur Erhöhung der Geldspielabgabe trat der Landtag nicht ein.

10. Illegales Geldspiel

Die Kompetenzen bei Verstössen gegen Bestimmungen des GSG sind zwischen dem AVW, dem LG und der Regierung aufgeteilt. Das AVW ist zuständig für die verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 84 GSG und das LG zur Bestrafung nach Art. 88 GSG für Vergehen, die Regierung für Übertretungen nach Art. 89 GSG.

Anzeigen in Strafsachen erfolgen an die STA. Die LP unterstützt das AVW bei der Sachverhaltsermittlung im verwaltungsrechtlichen Verfahren. Im Berichtsjahr ging beim AVW keine Anzeige wegen des Verdachts auf illegales Geldspiel ein.

11. Geldspielregister

Das AVW führt gemäss Art. 83a Abs. 1 GSG ein öffentlich zugängliches Register über die zugelassenen Betreiber von Geldspielen.

Das Register wird laufend aktualisiert und kann über die Internetseite des AVW abgerufen werden.

12. Fachbeirat für Geldspiele

Die Regierung hat einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission eingerichtet. Der Fachbeirat besteht aus aktuell fünf Mitgliedern, welche die Bereiche Glücksspielrecht, Betrieb von Geldspielen und Suchtfragen fachkundig abdecken.

Gemäss Art. 80 GSG steht der Fachbeirat der Regierung, dem AVW und der FMA bei allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite.

Die Experten wurden vom AVW nach Bedarf zu Aufsichtsfragen konsultiert und in die Gesuchsprüfung eingebunden.

Am 11. Mai 2021 gab Herr Manuel Richard seinen Austritt aus dem Fachbeirat bekannt. Die Regierung bestellt in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2021 Herrn Ernesto Sommer (eh. COO Grand Casino Baden) zum Mitglied.

Der Fachbeirat für Geldspiele setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Dr. George Häberling, Rechtsanwalt, Zug, Vorsitzender
- Martin Sychold, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne
- Manuel Richard, Direktor Interkantonale Geldspielaufsicht Gespa, Bern (bis 11. Mai 2021)
- Dr. med. Andreas Canziani, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zürich
- Ernesto Sommer, Urdorf (ab 26. Oktober 2021)

Das AVW fungiert als Geschäftsstelle des Fachbeirats für Geldspiele.

Im Berichtsjahr fand COVID-19-bedingt keine Sitzung statt, eine Sitzung wurde für Anfang 2022 angesetzt.

13. Behördliche Zusammenarbeit

13.1 GREF

Die Jahreskonferenz der europäischen Aufsichtsbehörden wurde aufgrund der weltweiten Pandemie abgesagt.

13.2 IAGR

Die Jahreskonferenz der internationalen Aufsichtsbehörden wurde aufgrund der weltweiten Pandemie abgesagt.

13.3 Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden

Das Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden wurde aufgrund der weltweiten Pandemie abgesagt.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Im Mai 2021 stellte der Leiter der Geldspielaufsicht auf Einladung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein die Entwicklung des

Spielbankenmarkts Liechtenstein sowie Eckpunkte des Spielerschutzes vor.

15. Anhang

Angaben zu den Spielbanken per 31. Dezember 2021:

Casino Admiral Aktiengesellschaft

Eigentümerstruktur	66 %	Gryphon Invest AG Aargauerstrasse 180, 8048 Zürich
	34 %	Grand Resort Bad Ragaz AG Pfäferserstrasse 8, 7310 Bad Ragaz
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	10 Mio.
Betriebsaufnahme	9.	August 2017
Spielangebot	20 297	Spieltische Geldspielautomaten
BSE	CHF	29'764'183
Tronc	CHF	692'258
Geldspielabgabe	CHF	10'870'673
Aufsichtsabgabe	CHF	300'000
Mitarbeiterbestand	120.0	FTE

Casino Austria (Lichtenstein) AG

Eigentümerstruktur	100 %	Casinos Austria (Swiss) AG c/o Reuss Treuhand AG Furrengasse 11 6004 Luzern
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	5 Mio.
Betriebsaufnahme	13.	Oktober 2017
Spielangebot	9 135	Spieltische Geldspielautomaten
BSE	CHF	11'069'578
Tronc	CHF	379'929
Geldspielabgabe	CHF	3'392'831
Aufsichtsabgabe	CHF	221'392
Mitarbeiterbestand	81.0	FTE

Casino Admiral Aktiengesellschaft

Eigentümerstruktur	100 %	Gryphon Invest AG Aargauerstrasse 180, 8048 Zürich
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	5.1 Mio.
Betriebsaufnahme	20.	November 2019
Spielangebot	6 90	Spieltische Geldspielautomaten
BSE	CHF	6'280'408
Tronc	CHF	133'705
Geldspielabgabe	CHF	1'557'839
Aufsichtsabgabe	CHF	125'608
Mitarbeiterbestand	46.0	FTE

Grand Casino LI AG

Eigentümerstruktur	28 % 35 % 10 % 27 %	W-LI Holding AG Selemad 10, 9487 Gamprin-Bendern Triagro s.r.o., Janàckovo nàbrezi 1153 / 13, Smichov, Praha 5, Tschechische Republick APEX Holding GmbH Apexstr. 1, 4293 Gutau, Österreich Gryphon Invest AG Aargauerstrasse 180, 8048 Zürich
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	7 Mio.
Betriebsaufnahme	11.	Dezember 2019
Spielangebot	42 296	Spieltische Geldspielautomaten
BSE	CHF	32'443'101
Tronc	CHF	1'876'544
Geldspielabgabe	CHF	11'942'240
Aufsichtsabgabe	CHF	300'000
Mitarbeiterbestand	161.0	FTE

LIE2 AG

Eigentümerstruktur	100 %	Casinos Austria (Swiss) AG c/o Reuss Treuhand AG Furrengasse 11 6004 Luzern
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	5 Mio.
Betriebsaufnahme	18.	September 2020
Spielangebot	5 75	Spieltische Geldspielautomaten
BSE	CHF	2'398'547
Tronc	CHF	74'580
Geldspielabgabe	CHF	469'166
Aufsichtsabgabe	CHF	50'000
Mitarbeiterbestand	42.0	FTE